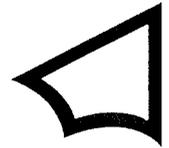


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Interessengemeinschaft
Gleitschirm - Denklingen
Marc Stachel
Durasweg 3

81247 München

Gmund, 23. September 1999
K/cl

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Golan Höhe - Denklingen"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Interessengemeinschaft Gleitschirm - Denklingen vom 16.07.1999 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 3209 (Starts und Landungen), Gemarkung Denklingen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 30.09.2002. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A. Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B. Geländespezifische Auflagen

1. Das gesamte Grundstück darf nicht zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden. Kraftfahrzeuge sind in der Ortslage von Denklingen abzustellen. Die Flugausrüstung ist zu Fuß zur Startfläche zu bringen.
2. Die Biotopfläche (Hang) darf nicht betreten werden, ausgenommen sind Notfälle beim Flugbetrieb. Der Aufstieg am Hang hat ausschließlich am südlich angrenzenden Waldrand zu erfolgen.
3. Das Gelände darf maximal von 6 Personen gleichzeitig genutzt werden.
4. Flugbetrieb darf nur bei "Soaringbedingungen" durchgeführt werden (Ostwind zwischen 10 - 30 km/h).
5. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 16.07.1999 wurde durch die Interessengemeinschaft Gleitschirm-Denklingen, Marc Stachel, ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landsberg am Lech wurde mit Schreiben vom 23.07.1999 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Datum des 13.08.1999 teilte die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landsberg am Lech mit, daß es sich um eine Hanglage mit biotopkartierten Flächen handelt. Die Zustimmung zum Flugbetrieb erfolgte mit Einschränkungen. Um die Vegetation zu schützen, wurden naturschutzfachliche Auflagen festgelegt. Insbesondere wurde die Erlaubnis auf zunächst 3 Jahre befristet, um nach Ablauf dieser Frist zu überprüfen, ob die naturschutzfachlichen Auflagen Wirkung zeigen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger vom 25.06.1999 nachgewiesen.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb